

Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesatzung der Gemeinde Michendorf



Entwurf

Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesatzung der Gemeinde Michendorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) in Verbindung mit § 87 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf auf ihrer Sitzung am 31.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Geltungsbereich.....	1
§ 2 - Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen.....	1
§ 3 - Anforderungen für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit, Pflicht zur Instandhaltung ...	2
§ 4 - Größe	2
§ 5 - Lage der Spielplätze	2
§ 6 - Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielplätzen	3
§ 7 - Nachträgliches Herstellungsverlangen	3
§ 8 - Kinderspielplatzablösung	4
§ 9 - Vorrang von planungsrechtlichen Satzungen oder örtlichen Bauvorschriften	5
§ 10 - Ordnungswidrigkeiten	5
§ 11 - Inkrafttreten.....	5

§ 1 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gebiet der Gemeinde Michendorf, mit den Ortsteilen Fredsdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst.

§ 2 - Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein Kinderspielplatz nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen.

(2) Die Herstellung des Kinderspielplatzes nach Absatz 1 kann von mehreren Verpflichteten gemeinschaftlich erfolgen.

Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesatzung der Gemeinde Michendorf



§ 3 - Anforderungen für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit, Pflicht zur Instandhaltung

- (1) Kinderspielplätze und deren Zugangswege sind barrierefrei anzulegen, sodass sie von Behinderten, insbesondere Gehbehinderten, sowie Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht werden können.
- (2) Die Zugänge und Einrichtungen der Kinderspielplätze sind in einem für jedes Kind sicheren und ohne Missstände benutzbaren Zustand herzustellen und zu erhalten. Die Gesundheit der Kinder darf nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- (3) Der Zugang zu den Kinderspielplätzen ist Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

§ 4 - Größe

- (1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Der Bemessung ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen. Nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, bleiben bei der Bestimmung der Größe des Kinderspielplatzes außer Betracht.
- (2) Für die Berechnung der Größe des Kinderspielplatzes nach der Art der Spielflächen gilt:
 1. Spielfläche für Kinder bis zu 6 Jahren: 1 m² je Bewohner, mindestens 25 m² und
 2. Spielfläche für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren: 1 m² je Bewohner, mindestens 40 m².
- (3) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen nach § 2 Absatz 2 finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 5 - Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze müssen auf dem Baugrundstück liegen. Als Ausnahme können die Spielplätze auf einem unmittelbar benachbarten Grundstück liegen, wenn die erforderliche Fläche gemäß § 84 BbgBO als Fläche für die Anlage eines Kinderspielplatzes öffentlich-rechtlich gesichert ist.
- (2) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie teils besonnt und teils beschattet sind. Sie sollen von den Wohnungen des pflichtigen Grundstücks aus einsehbar sein. Spielplätze, die für mehr als zehn Wohnungen geschaffen werden, müssen von den Fenstern der Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein.
- (3) Der Standort des Spielplatzes ist so zu wählen, dass er sich in unmittelbarer Nähe von den dazugehörigen Wohnungen befindet und sicher erreicht werden kann.
- (4) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das unbefugte Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen Spielplätze abgesperrt sein. Die Besucher sind in geeigneter Weise, z.B. durch Hinweisschilder, darüber zu informieren.

Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesatzung der Gemeinde Michendorf



(5) Das Mitbringen von Tieren auf die Spielplatzfläche ist den Besuchern zu untersagen. Die Besucher sind in geeigneter Weise, z.B. durch Hinweisschilder, darüber zu informieren. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Tiere als notwendige Hilfsmittel i.S.d. § 33 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch, wie z.B. Blindenführ- und Behindertenbegleithunde.

§ 6 - Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielplätzen

- (1) Zur Mindestausstattung eines Kinderspielplatzes gehören
1. bei 5 – 10 Wohnungen
 - a) eine mindestens 4 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,
 - b) zwei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine kleine Spielgerätekombination und
 - c) eine ortsfeste Sitzgelegenheit für mind. 3 Personen.
 2. bei 11 – 20 Wohnungen
 - a) eine mindestens 8 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,
 - b) drei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine größere Spielgerätekombination und
 - c) zwei ortsfeste Sitzgelegenheiten für je mind. 3 Personen.
 3. für je 10 weitere Wohnungen
 - a) die Fläche für Sandspielmöglichkeiten um je 2 m² zu erweitern,
 - b) ein weiteres Spielgerät aufzustellen oder die Spielgerätekombination zu erweitern und
 - c) eine weitere Sitzgelegenheit für die Spielplatzbenutzer, für mindestens 3 Personen, zu schaffen.
- (2) Ab 100 Wohnungen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung sind die gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu schaffenden Spielflächen mit zusätzlichen Spielangeboten für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren wie Basketball, Volleyball, Bolzen, Skaten oder ähnliches zu ergänzen.
- (3) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße (Nettospielfläche) der Spielfläche nicht einschränken.
- (4) Für Ausstattung, Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (5) Kinderspielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätzen und Standplätzen für Abfallbehälter abzugrenzen und auf dem Grundstück möglichst weit von diesen Anlagen entfernt anzuordnen.
- (6) Kinderspielplätze auf Dächern von Gebäuden sind unzulässig.

§ 7 - Nachträgliches Herstellungsverlangen

(1) Bei bestehenden Gebäuden kann nachträglich die Anlage eines Kinderspielplatzes verlangt werden, wenn dies aus Gründen der Gesundheit und des Schutzes der Kinder erforderlich ist. Darüber entscheidet die Gemeindevertretung.

Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesatzung der Gemeinde Michendorf



(2) Bei einer Nutzungsänderung kann ebenfalls die Anlage eines Kinderspielplatzes verlangt werden, wenn dies aus Gründen der Gesundheit und des Schutzes der Kinder erforderlich ist.

§ 8 - Kinderspielplatzablösung

(1) Soweit nach dieser Satzung eine Verpflichtung zur Herstellung von Kinderspielplätzen besteht, kann die Gemeinde Michendorf durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Verpflichteten vereinbaren, dass dieser seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Michendorf ablöst.

(2) Der Anspruch der Gemeinde Michendorf auf Zahlung des im Kinderspielplatzablösevertrag vereinbarten Geldbetrages entsteht gemäß § 8 Abs. 3 BbgBO mit Baubeginn.

(3) Die Ablösebeträge für die Herstellung eines Kinderspielplatzes werden wie folgt bestimmt:

Die Ablösesumme setzt sich aus der Summe der Grunderwerbskosten/m² gemäß der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte der Gemeinde Michendorf, den durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Spielplatz in Höhe von 100,00 €/m² netto (zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer) sowie den Pflege- und Instandhaltungskosten für einen Zeitraum von fünf Jahren, multipliziert mit der erforderlichen nutzbaren Spielfläche, zuzüglich der Anzahl der notwendigen Spielgeräte zusammen.

Die Formel für die Berechnung des Ablösebetrages lautet wie folgt:

$$\text{Ablösebetrag} = (\mathbf{B} + \mathbf{H} + \mathbf{P}) \times \mathbf{F} + \mathbf{S}.$$

Dabei bedeutet:

B Grunderwerbskosten nach dem Bodenrichtwert für Wohnbauland (Stichtag der Ermittlung ist der 15. Februar des Jahres) des Baugrundstücks der Bauherrin oder des Bauherrn, auf welchem die Verpflichtung für die Errichtung des Kinderspielplatzes entstanden ist. Besteht für diese Fläche noch kein Bodenrichtwert, so ist der Durchschnittswert der entsprechenden Bodenrichtwerte für Bauland im Umkreis des Baugrundstücks heranzuziehen.

H Herstellungskosten in Euro je Quadratmeter, ohne Spielgeräte und ohne Sandkasten; diese sind mit 100 €/m² anzusetzen.

P Pflege- und Instandhaltungskosten in Euro je Quadratmeter, hochgerechnet auf die Dauer von fünf Jahren; diese sind mit 100 €/m² anzusetzen.

F die gemäß § 4 Absatz 2 dieser Satzung erforderliche Spielfläche in m²

S Kosten für Spielgeräte: je Spielgerät 2.500 €; je m² Sandkasten-Fläche ist ein Betrag von 150 € anzusetzen.

(4) Die Gemeinde Michendorf hat gemäß § 8 Abs. 4 BbgBO den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung zusätzlicher Kinderspielplätze oder zur Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden.

Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesatzung der Gemeinde Michendorf



§ 9 - Vorrang von planungsrechtlichen Satzungen oder örtlichen Bauvorschriften

Weitergehende Festsetzungen in planungsrechtlichen Satzungen oder örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 dieser Satzung einen erforderlichen Kinderspielplatz, zu dessen Herstellung er verpflichtet ist, nicht herstellt, ganz oder teilweise beseitigt,
2. § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung einen Kinderspielplatz nicht in einem sicheren und den bestimmungsgemäßen Gebrauch ermöglichenden Zustand erhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michendorf,

Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesatzung der Gemeinde Michendorf wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs.3 S.2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) i.V.mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) bekannt gemacht.

Michendorf,

Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)